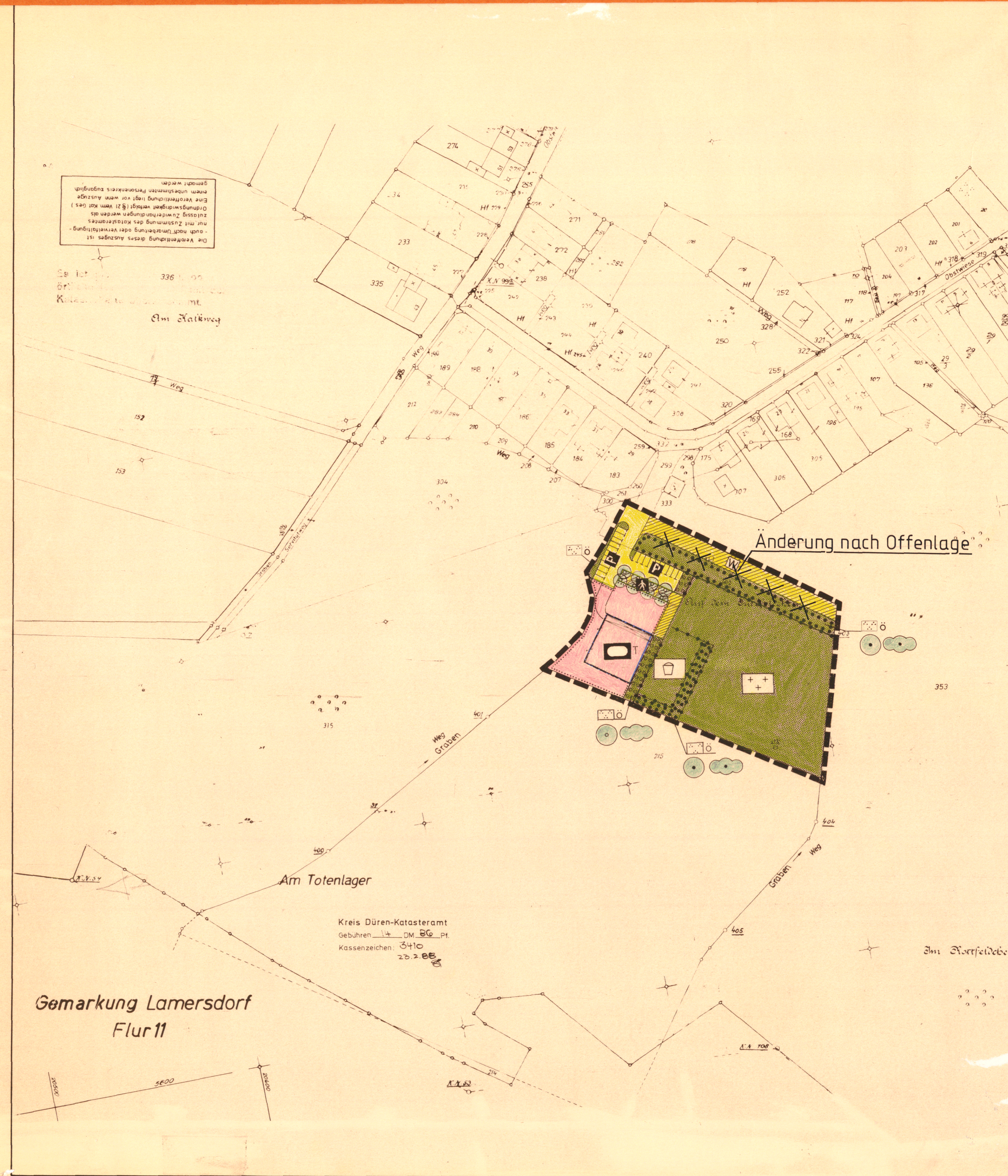
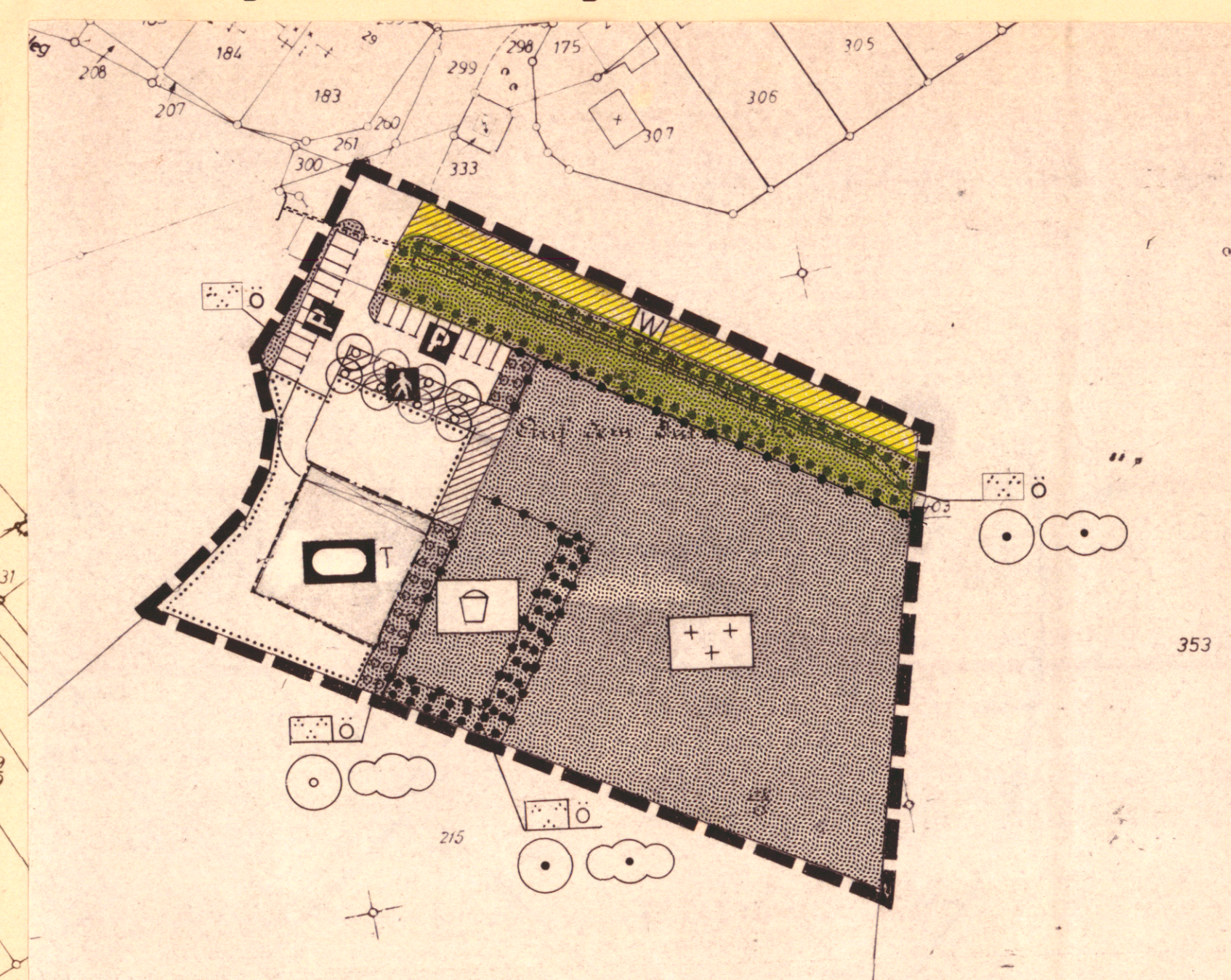




Anderung nach Offenlage



Anderung nach Offenlage aufgrund des Ratsbeschlusses vom 19.9.1988

Inden, den 18.10.1988

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Ratherr

GEMEINDE INDEN BEBAUUNGSPLAN NR.19 "Friedhof Lucherberg"

1. Ausfertigung

M=1:1000

Planunterlage

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die städtebauliche Planung geometrisch eindeutig ist.

Inden, den 18.10.1988

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Ratherr

Verfahren

Dieser Plan wurde gemäß § 3 (1) BauGB durch den Rat der Gemeinde Inden am 18.9.1988 aufgestellt. Dieser Beschluss wurde am 18.10.1988 öffentlich bekannt gemacht.

Inden, den 18.10.1988

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Ratherr

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB wurde gemäß § 11 (3) BauGB dem Rat der Gemeinde Inden am 18.9.1988 mitgeteilt.

Inden, den 18.10.1988

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Ratherr

Dieser Plan wurde als Entwurf am 18.10.1988 gemäß § 3 (2) BauGB vom Rat der Gemeinde Inden beschlossen.

Inden, den 18.10.1988

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Ratherr

Dieser Plan und seine Begründung wurden gemäß § 11 (3) BauGB dem Rat der Gemeinde Inden am 18.9.1988 mitgeteilt.

Inden, den 18.10.1988

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Ratherr

ENTWURF UND BEARBEITUNG: BAUAMT DER GEMEINDE INDEN
ENTWURFSVERFASSER:

BAUASS. DIPL.-ING. W. JENNICHES

STAND: JUNI 1988

Die Rechtsgrundlagen dieses Planes und seines Verfahrens sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-Verordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1736), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 PlanV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW 1984 S. 803).

Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1984 (GV NW S. 475/567 NW 2023) und darauf folgende Satzungen.

Erläuterungen der Planungsinhalte

BAUWEISEN, -LINIEN UND -GRENZEN § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 + 23 BauNVO	GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 15 BauGB
— Baugrenze	Grünflächen
BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN § 9 (1) Nr. 5 BauGB	Parkanlage
Flächen- oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf sowie für Sport- u. Spielanlagen	Friedhof
Turnhalle	Spielfeld
Aufbauhalle	Öffentlich
VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB	MAßNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20, 25 a, 25 b BauGB
Straßenverkehrsflächen	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen
Straßenbegrenzungslinien	Anpflanzen von Bäumen
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	Anpflanzen von Sträuchern
Öffentliche Parkfläche	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Fußgängerbereich	Erhaltung von Bäumen
Wirtschaftsweg	Erhaltung von Sträuchern
	SONSTIGE PLANZEICHEN
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

textliche Festsetzungen

Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden ist wegen der stark wechselnden Zusammensetzung des Bodenmaterials durch gezielte Untersuchungen die ausreichende Tragfähigkeit des Bodens nachzuweisen.